

die Formel des Rechtsmittelurteils immer den Hinweis, daß die Abänderung bzw. Aufhebung des Urteils auf Grund des Protestes oder der Berufung erfolgt. Gewiß bedarf es nicht einer ausdrücklichen Aufhebung der Strafverfügung, aber es ist auch nicht so zu formulieren, als ob erstmalig in dieser Sache entschieden würde. Auch wenn es sich bei diesen Verfügungen nicht um ein Rechtsmittelverfahren im Sinne der §§ 274 ff. StPO handelt, wird doch über ein für den Antragsteller gegen die Strafverfügung zulässiges Rechtsmittel entschieden. U. E. müßte es richtig heißen: „Auf den Einspruch gegen die Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei wird der Angeklagte zu..... verurteilt“ oder: „..... wird der Antragsteller freigesprochen.“

Anders ist es, wenn die polizeiliche Strafverfügung unzulässig war (§ 333 StPO). Stellt sich während der Hauptverhandlung heraus, daß nicht eine Übertretung, sondern ein Verbrechen vorliegt und demzufolge die Tat nicht durch eine Strafverfügung hätte bestraft werden dürfen, dann ist das Gericht verpflichtet, die Strafverfügung durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben. In der Sache selbst darf das Gericht nicht entscheiden. Die Akten sind dem Staatsanwalt, der für den Fortgang des Verfahrens verantwortlich ist, zu übersenden (§ 333 StPO).

Das Urteil des Kreisgerichts wird, da kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, sofort rechtskräftig.